



Marktgemeinde ALLHARTSBERG

Markt 47, 3365 Allhartsberg

Tel.: 07448/2336-0, Fax: 07448/2336-20

Email: gemeinde@allhartsberg.gv.at

Homepage: www.allhartsberg.gv.at

GZ 19 050E

Örtliches Raumordnungsprogramm 1997 Örtliches Entwicklungskonzept 2015

13. Änderung

Übersicht

Text- und Plandokumente
Übersicht
Verordnungsentwurf

Allhartsberg, August 2019

Impressum

Ersteller des Entwurfs

GEMEINDERAT der
Marktgemeinde Allhartsberg
Markt 47
A-3365 Allhartsberg, Bezirk Amstetten
T +43 7448 / 2336-0
F +43 7448 / 2336-20
E gemeindeamt@allhartsberg.gv.at

mit fachlicher Unterstützung

Kommunaldialog Raumplanung GmbH
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Dipl. Ing. Margit Aufhauser-Pinz
Mag. Stefan Aufhauser
A-3130 Herzogenburg, Feldgasse 1
T + 43 2782 / 85101
F + 43 699 / 402 58 294
E office@kommunaldialog.at



INHALTSVERZEICHNIS

1	Übersicht	2
2	Verordnung.....	3
3	Grundlagenforschung im Sinne von §25 Abs. 4 NÖ ROG 2014	4
3.1.	<i>Ausgewählte Daten zur Bevölkerungsentwicklung</i>	<i>4</i>
3.1.	<i>Kommentierte Baulandbilanz.....</i>	<i>5</i>
3.2.	<i>Naturgefahren.....</i>	<i>11</i>
3.2.1.	<i>Sturzprozesse</i>	<i>11</i>
3.2.2.	<i>Rutschprozesse</i>	<i>12</i>
3.2.3.	<i>Gefahrenzonenplan.....</i>	<i>13</i>
3.2.4.	<i>Hangwasser</i>	<i>15</i>
3.2.5.	<i>Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen</i>	<i>15</i>
3.2.6.	<i>Altlasten und Verdachtsflächen</i>	<i>16</i>
4	Beschreibung der Änderungen.....	18
4.1.	<i>Änderungspunkt 1 – KG Allhartsberg, Hiesbach: geringfügige Widmungsabrundung beim bestehenden bebauten Wohnbauland.....</i>	<i>18</i>
5	Flächenbilanz gem. § 13 Abs. 5 NÖ ROG 2014	21
6	Kosten der Änderung	22
7	Anlage	23

Genderhinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.



1 ÜBERSICHT

Das örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde stammt aus dem Jahr 1997, es wurde neunmal geändert. Das Entwicklungskonzept wurde 2015 im Zuge der 9. Änderung neu erstellt, vom Gemeinderat beschlossen und aufsichtsbehördlich genehmigt. Das Örtliche Entwicklungskonzept ist somit Bestandteil des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde Allhartsberg.

Im Juni dieses Jahres kam es zur Einleitung des 12. Änderungsverfahrens mit Än-

derungsbereichen in Hiesbach und Brandstetten. Im Zuge der öffentlichen Auflage wurde der Gemeinde bewusst gemacht, dass in Hiesbach Widmungsabgrenzungen des seit mehr als drei Jahrzehnten bestehenden Baulandes mit der Grundstücks-konfiguration sowie der tatsächlichen Nutzung nicht übereinstimmt. Die Gemeinde sieht sich deshalb veranlasst, diese Widmungsungereimtheiten zu bereinigen und startet in diesem kurzen Zeitraum ein weiteres Änderungsverfahren.

Folgende Änderung ist vorgesehen:

Änderungspunkt	Katastralgemeinde	Kurzbeschreibung
1	Allhartsberg, Hiesbach	geringfügige Änderung der Baulandgrenze im Bereich der Häuser Hiesbach 78 und 79

Strategische Umweltprüfung:

In der Gemeinde gilt das Örtliche Raumordnungsprogramm 1997 mit einem verordneten Entwicklungskonzept aus 2015, das bereits einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde. Dieses Entwicklungskonzept wird nicht abgeändert. Der ge-

plante Änderungspunkt ist in den Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept beinhaltet und stellt eine Umsetzungsmaßnahmen im Flächenwidmungsplan dar. Aus diesem Grund ist keine Durchführung einer strategischen Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 25 Abs. 4 Z 2 NÖ ROG 2014 erforderlich.



2 VERORDNUNG

geplanter Verordnungstext:

Örtliches Raumordnungsprogramm 1997 Gemeinde Allhartsberg 13. Änderung

§ 1

Der Gemeinderat ändert gemäß § 25 iVm § 24 NÖ ROG 2014 das örtliche Raumordnungsprogramm in der KG Allhartsberg (Ort Hiesbach) ab.

§ 2

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen wird so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, verfassten Plan GZ 19050E auf dem Planblatt 3 neu dargestellt und im dazugehörigen Erläuterungsbericht begründet ist. Der Plan ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.